



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2019
(OR. en)

11746/04
DCL 1

CRIMORG 69

FREIGABE

des Dokuments	ST 11746/04 RESTREINT UE
vom	5. August 2004
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom November 1990 aufzunehmen
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. August 2004 (16.08)
(OR. en)

11746/04

RESTREINT UE

CRIMORG 69

VERMERK

des Vorsitzes
für die JI-Referenten/Finanzattachés

Nr. Kommissionsvorschlag: 10933/04 CRIMORG 57 RESTREINT UE

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom November 1990 aufzunehmen

Die Kommission hat dem Rat am 25. Juni 2004 eine "Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom November 1990 aufzunehmen" unterbreitet.

Die Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG) hat diese Empfehlung am 22. Juli 2004 erörtert. Die Delegationen erhalten in der Anlage eine aufgrund der Beratungen der Gruppe überarbeitete Fassung der in Dokument 10933/04 CRIMORG 57 RESTREINT UE wiedergegebenen Empfehlung der Kommission.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung – im Namen der Gemeinschaft – des Entwurfs eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- ermächtigt die Kommission, jene Aspekte des Entwurfs eines Zusatzprotokolls auszuhandeln, für die eine Gemeinschaftszuständigkeit besteht. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf Artikel 1 Buchstabe f und auf Artikel 10, soweit deren Bestimmungen die Zuständigkeit der Gemeinschaft betreffen, sowie auf die Artikel 11 und 12 des Entwurfs eines Zusatzprotokolls;
- beschließt, dass die Verhandlungen von der Kommission entsprechend dem in den oben genannten Artikeln festgelegten Umfang der Gemeinschaftszuständigkeit und im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu diesem Beschluss zu führen sind;
- benennt einen besonderen Ausschuss zur Unterstützung der Kommission.

Verhandlungsrichtlinien

1. Die Kommission handelt Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten aus, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen.
2. Die Kommission versucht zu gewährleisten, dass das Zusatzprotokoll mit Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts aufgrund des EG-Vertrags vereinbar ist. Die Kommission unterstützt die Einfügung allgemeiner Vorbeugemaßnahmen in das Zusatzprotokoll, die insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht für Kunden in einer Form ansprechen, die mit den Gemeinschaftsrichtlinien zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vereinbar ist.
3. Die Kommission versucht zu gewährleisten, dass das Zusatzprotokoll die Standards der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche", die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, berücksichtigt, und dass es diesen Standards entspricht. (Das Zusatzprotokoll sollte auch andere maßgebliche Völkerrechtsakte, insbesondere die Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und gegen Korruption, berücksichtigen.)
4. [...]
5. [...]
6. Der Entwurf für ein Zusatzprotokoll sollte eine Klausel enthalten, die der Gemeinschaft einen Beitritt zum Zusatzprotokoll ermöglicht.

RESTREINT UE

7. Der Entwurf für ein Zusatzprotokoll sollte eine Klausel über die Beteiligung der Gemeinschaft an allen in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Entscheidungen, die von den Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gemeinsam anzunehmen sind, enthalten, sowie den Grundsatz festlegen, dass die Gemeinschaft über jene Anzahl Stimmen verfügt, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.
8. Wenn dies angesichts des Inhalts des Protokolls und des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist, sollte eine Trennungsklausel in das Protokoll aufgenommen werden, damit die Anwendung bestehender bzw. künftiger Gemeinschaftsvorschriften möglich ist.

DECLASSIFIED